

Gebührenreglement zur Verordnung über das Nachtparkieren (Nachtparkierverordnung / NVO) vom 3. Dezember 2002

Gestützt auf Art. 7 der Nachtparkierverordnung werden mit diesem Reglement die Gebühren für das Nachtparkieren in der Gemeinde Dällikon festgesetzt.

Artikel 1

Gebührenarten/Tarif

Für die Bewilligung ist gemäss Art. 1 der NVO eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt:

- für Personenwagen, Transportmotorwagen und separat abgestellte Anhänger aller Art mit einem Garantiegewicht bis 3,5 Tonnen und für Motorräder ab 50 ccm

Monatsgebühr: Fr. 35.—
Jahresgebühr mit Vergünstigung: Fr. 350.—

- für schwere Motorwagen, Gesellschaftswagen, Wohnwagen, schwere Anhänger und Spezialfahrzeuge, sowie mit Anhängern aller Art abgestellte Fahrzeuge

Monatsgebühr: Fr. 50.—
Jahresgebühr mit Vergünstigung: Fr. 500.—

Bei Beginn der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres wird die Jahresgebühr anteilmässig berechnet.

Artikel 2

Dauer der
Gebührenpflicht

Ein gebührenpflichtiger Fahrzeughalter hat die Gebühr so lange zu entrichten, bis er nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt.

Artikel 3

Meldepflicht

Wer seine Gebührenpflicht gemäss Artikel 9 NVO meldet, bezahlt für den ersten Monat ab Entstehung der Gebührenpflicht keine Gebühr.

Wer der Meldepflicht nach Artikel 9 NVO nicht nachkommt, hat neben der ordentlichen Gebühr eine einmalige Kontrollgebühr von Fr. 40.— zu entrichten.

Artikel 4

Mahnung und Inkasso

Nicht bezahlte Gebühren werden gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung wird das rechtliche Inkasso eingeleitet.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. März 2003 in Kraft.

Dällikon, 7. Januar 2003

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Schreiber: